

IX. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Erlassen am 13. Juni 2019

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 12. März 2019¹ Kenntnis genommen und

erlässt:

I.

Der Erlass «Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965»² wird wie folgt geändert:

Art. 59^{bis} b) gegen Verwaltungsbehörden

¹ Sofern kein ordentliches Rechtsmittel an eine Verwaltungsbehörde oder eine verwaltungsunabhängige Kommission des Bundes oder an das Bundesverwaltungsgericht offensteht, beurteilt das Verwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der Regierung, der Departemente, der Rekursstellen Volksschule, des Erziehungsrates, des Universitätsrates, des Rates der Pädagogischen Hochschule St.Gallen, **der Organe der Ost – Ostschweizer Fachhochschule**, des Verwaltungsrates der Gebäudeversicherung, des Kooperationsgremiums der E-Government St.Gallen (eGovSG) und des Gesundheitsrates sowie der obersten Behörden der als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannten Religionsgemeinschaften.

² Die Beschwerde ist unzulässig:

- a) in folgenden Angelegenheiten:
 1. Staatsaufsicht, wenn nicht Verletzung der Autonomie geltend gemacht wird;
 2. ...
 3. ...
 - 3^{bis} ...
 4. Wahlen und Ernennungen mit vorwiegend politischem Charakter;
 5. ...
 6. ...
 7. ...
- b) gegen Entscheide:
 1. der obersten Behörden der als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannten Religionsgemeinschaften in religiösen Angelegenheiten nach Art. 109 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001³ in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften vom 14. August 2018⁴;
 2. ...
 3. ...
 4. ...

¹ ABI 2019, 1099 ff.

² sGS 951.1.

³ sGS 111.1.

⁴ sGS 171.0.

³ Ein hauptamtliches oder ein teilamtliches Mitglied des Verwaltungsgerichtes beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen des zuständigen Departementes über die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung.

Art. 79^{quater} (neu) d) personalrechtliche Klagen aus Arbeitsverhältnissen der Ost – Ostschweizer Fachhochschule

¹ Das Verwaltungsgericht beurteilt personalrechtliche Klagen aus Arbeitsverhältnissen der Ost – Ostschweizer Fachhochschule⁵.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Die Rechtsgültigkeit dieses Erlasses setzt die Rechtsgültigkeit der Vereinbarung über die Ost – Ostschweizer Fachhochschule vom 15. Februar 2019⁶ voraus.

2. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Der Präsident des Kantonsrates:
Daniel Baumgartner

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

⁵ Vereinbarung über die Ost – Ostschweizer Fachhochschule vom 15. Februar 2019, sGS ●●.

⁶ sGS ●●.